

Grabaufhebungen in Dorf

Betroffene Gräber:

Nachdem die gesetzliche Ruhefrist von 25 Jahren abgelaufen ist, hat der Gemeinderat in Anwendung von § 38 der kantonalen Bestattungsverordnung und Artikel 6 und 16 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Dorf die Räumung der Erwachsenen-Gräber (Erdbestattungen) Nrn. 427 bis 430, 433 - 437 sowie 439 und 440 angeordnet.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, das Grabzeichen und den Grabschmuck in der Zeit vom 1. bis 30. September 2024 zu entfernen. Nach diesem Termin erfolgt die Entfernung durch die Politische Gemeinde, wobei über den noch vorhandenen Grabschmuck verfügt wird. Die Gräber werden durch die Gemeinde geräumt und Rasen wird neu angesät.

Rechtliche Hinweise:

Publikation gemäss der Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Dorf, 4. Juli 2024